

Kurztitel

Rechtsanwaltstarifgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 189/1969 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2001

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Text

§ 10. Der Gegenstand ist zu bewerten:

1. in Streitigkeiten über Besitzstörungsklagen . mit 580 Euro;
2. in Streitigkeiten aus dem Bestandvertrag und in Streitigkeiten über Räumungsklagen
 - a) bei Geschäftsräumlichkeiten, bei Wohnungen, deren Nutzfläche 90 m2 übersteigt, und bei sonstigen Gegenständen mit dem sich aus den letzten 12 Monaten vor Einbringung der Aufkündigung oder der Klage ergebenden Jahresmietzins, mindestens aber, sowie in den Fällen, in denen diese Bemessungsgrundlage in der Aufkündigung oder Klage nicht ziffernmäßig geltend gemacht wird, mit 1 740 Euro,
 - b) bei Wohnungen, deren Nutzfläche 60 m2 übersteigt und die nicht unter lit. a fallen, mit 870 Euro,
 - c) bei kleineren Wohnungen mit 440 Euro;
3. im Verfahren außer Streitsachen wegen Erhöhung des Mietzinses mit dem doppelten Jahresbetrag der beantragten Zinserhöhung; richtet sich der Antrag gegen mehrere Mieter, so sind die auf sämtliche Mieter, die sich nicht vor Anrufung des Gerichtes mit der begehrten Mietzinserhöhung einverstanden erklärt haben, entfallenden Beträge zusammenzurechnen;
4. a) in Ehesachen mit 4 360 Euro,
 - b) in Streitigkeiten über die eheliche Abstammung und in Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind mit 1 740 Euro;

der Streitwert der mit Streitigkeiten nach lit. a und b verbundenen vermögensrechtlichen Ansprüche ist hinzuzurechnen;

5. in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters, falls aus dem Antrag kein anderer Wert hervorgeht, mit dem Geschäftskapital, mindestens aber mit folgenden

Beträgen:

a) bei Einzelfirmen	mit	2 180 Euro,
b) bei Aktiengesellschaften	mit	70 000 Euro,
c) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung .	mit	35 000 Euro,
d) bei anderen Gesellschaften und bei Genossenschaften	mit	14 530 Euro;
6. in Streitigkeiten über Klagen nach § 1330 ABGB, soweit der Gegenstand nicht aus einem Geldbetrag besteht,		
a) wenn die Behauptung in einem Medium (§ 1 Z 1 Mediengesetz) verbreitet wurde, höchstens	mit	19 620 Euro,
b) ansonsten höchstens	mit	8 720 Euro;
6a. in Arbeitsrechtssachen nach § 54 Abs. 1 ASGG höchstens	mit	21 800 Euro;
7. in Strafsachen über eine Privatanklage		
a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen	mit	4 360 Euro,
b) wegen sonstiger Vergehen	mit	8 720 Euro;
8. in strafgerichtlichen Verfahren über Anträge nach dem Mediengesetz (Tarifpost 4 Abschnitt I Z 2)	mit	8 720 Euro;
9. in Strafsachen für die Vertretung von Privatbeteiligten:		
a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen	mit	2 180 Euro,
b) wegen anderer Vergehen und wegen Verbrechen .	mit	4 360 Euro.